

17.01.91

Wi - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbil-
dungsberufen

A. Zielsetzung

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. II S. 755) sollen drei französische Prüfungszeugnisse, bei denen aufgrund der Arbeit von Sachverständigen beider Staaten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt wurde, in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

B. Lösung

Die französischen Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gemäß § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1000), in der bereits 19 französische

Zeugnisse als gleichwertig anerkannt sind. Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung des Regierungsabkommens die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

17.01.91

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbil-
dungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 04 - GI 11/91

Bonn, den 17. Januar 1991

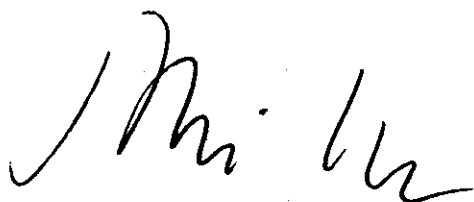
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit
Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung
oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungs-
berufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der
Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten
Ausbildungsberufen
Vom

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom
14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des
Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist,
und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für
Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungs-
gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) verordnen der
Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundes-
minister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß-
prüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen
vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1000), werden folgende
Nummern angefügt:

- | | |
|--|---|
| "20. Brevet d'études professionnelles
conducteur d'appareil option B:
traitement et épuration des eaux | 20. Ver- und Entsorger/
Ver- und Entsorgerin |
| 21. Baccalauréat professionnel des
industries chimiques et de
procédés | 21. Chemikant/Chemikantin |
| 22. Certificat d'aptitude
professionnelle assurance | 22. Versicherungskauf-
mann/Versicherungs-
kauffrau". |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

DER BUNDESMINISTER FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Begründung

I.

Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft zum wiederholten Male von der Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 2 BBiG Gebrauch, mit der außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden hiesigen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt drei weitere französische Zeugnisse (ein Brevet d'études professionnelles = BEP, ein Baccalauréat professionnel = BAC Pro und ein Certificat d'aptitude professionnelle = CAP) den entsprechenden drei deutschen Zeugnissen (Facharbeiterbriefe) gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. 1977 II S. 755), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte "Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse" mit bisher 20 deutschen und 19 französischen Zeugnissen wird gemäß Artikel II Abs. 2 Satz 2 des Abkommens durch einen Briefwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Zeugnisse ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte vorbereitet sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündungsreife fertigzustellen; die Verordnung soll unmittelbar nach Abschluß des Briefwechsels verkündet werden.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und trägt zur Mobilität der Arbeitnehmer bei. Durch die gegenseitige Anerkennung wird ein Teilstück konkreter deutsch-französischer Zusammenarbeit verwirklicht; die Überprüfung und ggf. die Anerkennung von weiteren Prüfungszeugnissen ist beabsichtigt.

Damit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II.

Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 1 um die Nummern 20, 21 und 22 werden drei weitere französische Zeugnisse, nämlich das Brevet d'études professionnelles conducteur d'appareil option B: traitement et épuration des eaux (BEP), das Baccalauréat professionnel des industries chimiques et de procédés (BAC PRO) und das Certificat d'aptitude professionnelle assurance (CAP) jeweils mit dem entsprechenden deutschen Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen (Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin, Chemikant/Chemikantin und Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau) gleichgestellt.

Die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen gemäß § 43 Abs. 2 BBiG wurde aufgrund von Arbeiten je einer hierzu berufenen deutsch-französischen Sachverständigengruppe "Chemieberufe" und "Versicherungskaufmann" festgestellt, zu denen auf deutscher Seite die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Bund (Bundesinstitut für Berufsbildung) Vertreter entsenden konnten. Die deutsch-französische Expertenkommission hat den Regierungen die Gleichstellung einstimmig empfohlen.

Zu Artikel 2

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-französische Briefwechsel (s.o. unter I.) in Kraft treten.

01.03.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.